

Betrifft: Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Apotheke in 2544 Leobersdorf
– Mag. pharm. Simone Metnitzer

Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 18.06.2024

GZ: BNA5-S-241/001

Kundmachung

der Bezirkshauptmannschaft Baden über ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke in 2544 Leobersdorf, Bahnhofplatz 3.

Gem. § 48 Apothekengesetz (ApG), wird verlautbart, dass Frau Mag. pharm. Simone Metnitzer, wohnhaft in 2331 Vösendorf, Laxenburgerstraße 138/7/3, nach den Bestimmungen des § 46 Apothekengesetz (ApG) die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 2544 Leobersdorf, Bahnhofplatz 3, mit dem Standort

Beginnend am Schnittpunkt des Neubach Triesting Hochwassergrabens (Triesting, Nebengew. Leobersdorf) mit der Badener Straße, die Badener Straße in Richtung Norden, gerade über den Kreisverkehr folgend bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze, dem Verlauf der Gemeindegrenze im Uhrzeigersinn, zunächst in Richtung Osten, dann in Richtung Süden und schließlich in Richtung Westen folgend bis zum Schnittpunkt mit der Südbahnstraße, der Südbahnstraße kurz in Richtung Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Neubach Triesting Hochwassergraben (Triesting, Nebengew. Leobersdorf), dem Neubach Triesting Hochwassergraben (Triesting, Nebengew. Leobersdorf) in Richtung Westen folgend bis zum Ausgangspunkt zurück.

beantragt hat.

Die voraussichtliche Betriebsstätte wird auf der Liegenschaft GST-NR. 1124/1, EZ 3233, KG 04018 Leobersdorf, errichtet werden.

Im Verfahren über die Neuerrichtung haben folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2
5. Insolvenzverwalter
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte
8. Mitbewerber
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Baden schriftlich Einwendungen gegen die Neuerrichtung eingebracht werden können. Die Parteistellung

- 3 -

endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Seiler

